

## Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) im Versorgungsnetz des örtlichen Netzbetreibers der Technische Werke Friedrichshafen GmbH (TWF)

### 1 Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu verlangen. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses verrechnet die TWF einen Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten.

Nach Fertigstellung des Netzanschlusses stellt die TWF die Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### 1.1 Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen berechnet. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt mit 50 Ampere abgesichert übersteigt.

Der Baukostenzuschuss berechnet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle:

NH-Sicherung	Euro	brutto	netto
1 x 3 x 50 A		0,00	0,00
1 x 3 x 63 A		129,71	109,00
1 x 3 x 80 A		260,61	219,00
1 x 3 x 100 A		391,51	329,00
1 x 3 x 125 A		625,94	526,00
1 x 3 x 160 A		913,92	768,00
1 x 3 x 200 A		1.239,98	1.042,00
1 x 3 x 225 A		1.435,14	1.206,00
1 x 3 x 250 A		1.644,58	1.382,00

#### Hinweis

Bei Erhöhung der NH-Sicherung wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet. Bei Senkung der NH-Sicherung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

## > Netzanschlusskosten der Stromversorgung

### 1.2 Netzanschlusskosten

Der Netzanschluss wird gemäß §9 der NAV entsprechend nachfolgender Tabelle berechnet:

	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss*	
	Euro brutto	netto	Euro brutto	netto
Kabelanschluss 50 mm <sup>2</sup> Grundbetrag (öffentlicher Bereich Hauseinführung, Hausanschlusskasten)	<b>1.480,36</b>	1.244,00	<b>1.112,65</b>	935,00
jeder weitere Meter 50 mm <sup>2</sup> im Grundstück des Anschlussnehmers	<b>52,36</b>	44,00	<b>28,56</b>	24,00
Kabelanschluss 95 mm <sup>2</sup> Grundbetrag (öffentlicher Bereich Hauseinführung, Hausanschlusskasten)	<b>1.522,01</b>	1.279,00	<b>1.154,30</b>	970,00
jeder weitere Meter 95 mm <sup>2</sup> im Grundstück des Anschlussnehmers	<b>54,74</b>	46,00	<b>33,32</b>	28,00
Kabelanschluss 150 mm <sup>2</sup> Grundbetrag (öffentlicher Bereich Hauseinführung, Hausanschlusskasten)	<b>1.805,23</b>	1.517,00	<b>1.395,87</b>	1.173,00
jeder weitere Meter 150 mm <sup>2</sup> im Grundstück des Anschlussnehmers	<b>60,69</b>	51,00	<b>36,89</b>	31,00
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten (nur in Absprache mit dem örtlichen Netzbetreiber) je Meter	<b>- 28,56</b>	- 24,00	<b>- 14,28</b>	- 12,00
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhausein- führung (MSH) auf den Grundbetrag	<b>- 95,20</b>	- 80,00	<b>- 95,20</b>	- 80,00
MSH für den Wandeinbau mit Futterrohr liefern und montieren	<b>666,40</b>	560,00	<b>666,40</b>	560,00
MSH für den Fußbodeneinbau liefern und montieren	<b>844,90</b>	710,00	<b>844,90</b>	710,00
Leerrohr für die MSH liefern und montieren je Meter	<b>5,24</b>	4,40	<b>5,24</b>	4,40
Freileitungsanschluss (öffentlicher Bereich, Haus- einführung, Hausanschlusskasten)	nach Aufwand		nach Aufwand	

\* Koordinationsanschluss liegt vor:

- bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück,
- oder von mindestens 2 Anschlüssen in unterschiedlichen Grundstücken, verbunden mit nur einer Baustelleneinrichtung.

## > Netzanschlusskosten der Stromversorgung

### Hinweise

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei Entsorgung von belastetem Erdreich, bekannten und unbekanntem Hindernissen sowie besonderen Oberflächen/ Gegebenheiten.

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität zu den von der TWF gelieferten Anschlussleitungen vor Einbau mit der TWF zu klären.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Wird die Netzanschlussleitung innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung mehrfach genutzt, erstattet die TWF dem Anschlussnehmer den zuviel gezahlten Betrag unverzinst zurück.

### 1.3 Baustromanschlusskosten

	Euro	brutto	netto
Baustromanschluss (Anschluss an das bestehende Verteilernetz, Zählerein-/ausbau, jeweils eine Anfahrt)		303,45	255,00

## 2 Sonstige Kosten

### 2.1 Inbetriebsetzungskosten

	Euro	brutto	netto
Die erste Inbetriebsetzung (Zählereinbau und ggf. Zählerausbau) durch den örtlichen Netz- bzw. Messstellenbetreiber TWF oder zugelassenen Elektrofachbetrieb ist ohne Mängelfeststellung unentgeltlich		0,00	0,00
Für jede weitere notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebnahme		69,26	58,20
Für jede Wieder-Inbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage		69,26	58,20

## > Netzanschlusskosten der Stromversorgung

### 2.2 Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	Euro	brutto	netto
<b>Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWF gemäß §23 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</b>			
Mahnkosten bei Zahlungsverzug		4,00*	4,00
Einzug eines Betrages		63,00*	63,00
<b>Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWF gemäß §24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</b>			
erfolglose Anfahrt (z.B. verwehrtter Zugang, Abwesenheit)		31,50*	31,50
Einstellung der Versorgung		63,00*	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung während der üblichen Arbeitszeit Montag-Freitag in der Zeit zwischen 8 - 16 Uhr (außer an Feiertagen oder an Tagen, an denen der örtliche Netzbetreiber aus betrieblichen Gründen geschlossen hat)		74,97	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung an sonstigen Tagen und zu sonstigen Zeiten		138,52	116,40
Wiederaufnahme der Versorgung durch Wiedereinbau eines ausgebauten Zählers		69,26	58,20
Bei Außensperrungen kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.			

\*nicht umsatzsteuerpflichtig

### 3. Kostenstand, Umsatzsteuer, Inkrafttreten

Die Bruttobeträge beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Die Ergänzenden Bestimmungen zur NAV treten mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Ausgaben.